

## Hinweise zum Urheberrecht

Die nachfolgenden Folien sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind ausschließlich für Vorträge der Berufsgenossenschaft Holz und Metall bestimmt.

Bitte

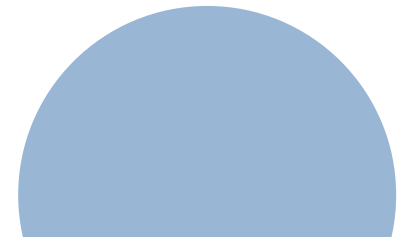
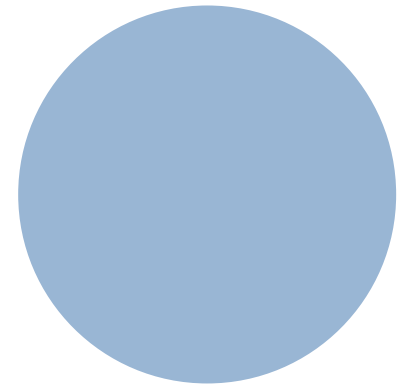
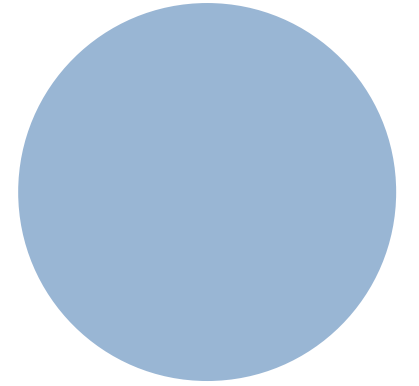
- fertigen Sie keine Screenshots, Fotos oder andere Kopien der in der Veranstaltung gezeigten Inhalte an,
- filmen Sie nicht mit,
- geben Sie im Anschluss gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht an betriebsfremde Personen weiter.



Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis!

# Aktuelles zu Gefahrstoffregelungen

Fachveranstaltung Umsetzung der Gefahrstoffverordnung,  
A. Schulte, 07.05.2026



# TRGS 505 „Blei“

Ausgabe Februar 2026 \*)

GMBI 2026 S. 146-161 v. 27.02.2026 [Nr.8]

<b>Technische Regeln für Gefahrstoffe</b>	<b>Blei</b>	<b>TRGS 505</b>
---	-------------	-----------------

## Inhalt

1	Anwendungsbereich	Anhang 1:	Orientierungshilfe zur Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen sowie Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung
2	Begriffsbestimmungen	Anhang 2:	Detaillierte technische und bauliche Maßnahmen sowie weitere Schutzmaßnahmen und Regeln
3	Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	Anhang 3:	Abtragen bleihaltiger Oberflächenbeschichtungen auf Baustellen
4	Schutzmaßnahmen	Anhang 4:	Muster-Betriebsanweisung gemäß Gefahrstoffverordnung
5	Arbeitsmedizinische Vorsorge	Anhang 5:	Verwendungsverbote
6	Verwendungsverbote		
7	Besondere Personengruppen		

Quelle: [www.baua.de](http://www.baua.de)

## TRGS 505 „Blei“

ationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/869 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG („CMRD“-Richtlinie) hinsichtlich der Grenzwerte für Blei

**RICHTLINIE (EU) 2024/869 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 13. März 2024**

**zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/24/EG des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate**

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu>

## TRGS 505 „Blei“

### wesentliche Änderungen:

- Einführung eines Luftgrenzwertes für Blei
- Aktualisierung (insbesondere bezüglich der GefStoffV)
- Regeln für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis
- Anpassung der Schutzmaßnahmen an den Stand der Technik
- Aktualisierung der Unterweisung und arb.-tox. Beratung
- Übernahme des biologischen Leitwertes von 45 µg Blei/l Blut



## TRGS 505 „Blei“

Luftgrenzwert für Blei und seine anorganischen Verbindungen:

BOELV aus der Richtlinie 2004/37/EG („CMRD“-Richtlinie) von

0,03 mg/m<sup>3</sup> bzw. 30 µg/m<sup>3</sup> (E)

Hinweis: Reproduktionstoxischer Stoff ohne Schwellenwert

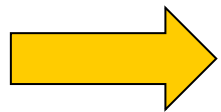
## TRGS 505 „Blei“

Luftgrenzwert für Blei und seine anorganischen Verbindungen:

BOELV ist nach § 7 GefStoffV einzuhalten.

Der Wert ist nicht gesundheitsbasiert.

Es besteht keine Korrelation zwischen Luftmesswerten und Wirkungsdaten bzw. kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Luftgrenzwert und dem BGW.



**Auch bei Einhaltung des Luftgrenzwertes kann der BGW überschritten sein.**

## TRGS 505 „Blei“

Expositionsverzeichnis gemäß § 10a GefStoffV

Beschreibung der Besonderheiten bei Tätigkeiten mit Blei, anorganischen Bleiverbindungen und bleihaltigen Gemischen

Maßgeblich ist die Expositionsbewertung durch das Biomonitoring.



© Klaus Eppeler - Fotolia.com

## TRGS 505 „Blei“

### Aufnahmekriterien für das Expositionsverzeichnis

- Exposition oberhalb des Luftgrenzwertes
- Überschreitung des individuellen Biomonitoring-Befundes von 150 µg Blei/l Blut

## TRGS 505 „Blei“

### Aufnahmekriterien für das Expositionsverzeichnis

- Frauen bzw. weibliche Arbeitnehmer im gebärfähigen Alter, wenn eine berufsbedingte Exposition gegenüber Blei nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Bei dauerhafter Einhaltung des Referenzwertes von 45 µg Blei/l Blut kann auf eine Aufnahme verzichtet werden.

## TRGS 505 „Blei“

### Aufnahme in das Expositionsverzeichnis

Wenn nicht von allen Beschäftigten Biomonitoring-Befunde vorliegen, kann anhand der in der AMR 11.1 aufgeführten statistischen Kennzahlen die Notwendigkeit über die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis.

Hierbei ist eine ausreichende Bewertungsgrundlage nach AMR 11.1 erforderlich!

## TRGS 505 „Blei“

Ausreichende Bewertungsgrundlage nach AMR 11.1

Anzahl vergleichbar Exponierter	Ergebnisse von Exponierten
> 100	> 40 %
51 – 100	> 50 %
26 – 50	> 70 %
11 – 25	> 85 %
< 11	100 %

## TRGS 505 „Blei“

### Aufnahme in das Expositionsverzeichnis

Von einer **Einhaltung der Beurteilungswerte** ist auszugehen, wenn sie bei **95 Prozent der untersuchten Beschäftigten unterschritten** werden. Bei Überschreitung des Beurteilungswertes ist zusätzlich auch die Höhe der einzelnen Messwerte hinsichtlich der Relevanz für die Gruppe der vergleichbar Exponierten zu beurteilen. (AMR11.1 Abschnitt 3.1 Nummer 5)

## TRGS 505 „Blei“

### Aufnahme in das Expositionsverzeichnis

Einhaltung der Beurteilungswerte von 150 µg Blei/l Blut:

Alle Beschäftigten aufnehmen, deren individueller Wert über 150 µg Blei/l Blut liegt.

## TRGS 505 „Blei“

### Aufnahme in das Expositionsverzeichnis

Überschreitung der Beurteilungswerte von 150 µg Blei/l Blut:

Alle Beschäftigten aufnehmen außer diejenigen, deren individueller Wert  $\leq 150 \mu\text{g Blei/l Blut}$  liegt.

# Expositionsverzeichnis

## Beispiel für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis

100 männliche exponierte Beschäftigte; d. h. es müssen von mindestens 51 Exponierten Biomonitoring-Befunde vorliegen, um eine ausreichende Bewertungsgrundlage zu haben

Luftgrenzwert von  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (E) ist eingehalten

## Expositionsverzeichnis

Exponierte	Exponierte ohne Biomonitoringbefunde	Exponierte > 150 µg Blei/l Blut	Exponierte ≤ 150 µg Blei/l Blut	aufzunehmende Exponierte
100	100	0	0	100
100	70	0	30	70
100	70	2	28	72
100	40	2	58	2
100	40	4	56	44

# TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“



# TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

**Diese Technische Regel ist noch nicht im GMBI veröffentlicht und somit vorläufig**

TRGS 561 Internet, vorl. - Seite 1 von 55  
Fassung 20.4.2026

**Ausgabe Mai 2026 <sup>\*)</sup>**

<b>Technische Regeln für Gefahrstoffe</b>	<b>Tätigkeiten mit krebserzeugenden Me- tallen und ihren Verbindungen</b>	<b>TRGS 561</b>
---	---	-----------------

Quelle: [www.baua.de](http://www.baua.de)

# TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

## wesentliche Änderungen:

- Übernahme der aktualisierten Begründung der ERB bzw. AGW für Cadmium bzw. Cobalt und Cobaltverbindungen (K1A/K1B)
- Entfall der Verwendung des Begriffs „Beurteilungsmaßstab“ für den Grenzwert für die Chrom (VI)-Verbindungen  
(„die Konzentration von 1  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  für die einatembare Fraktion“)

# TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

**Tabelle 1:** Grenzwerte und Konzentrationen für krebserzeugende Metalle

Stoff	Grenzwert/Konzentration	Überschreitungsfaktor	Quelle
Arsenverbindungen, als Carc. 1A, Carc. 1B eingestuft	TK 8,3 µg/m <sup>3</sup> (E) AK 0,83 µg/m <sup>3</sup> (E)	8	TRGS 910
Beryllium und seine anorganischen Verbindungen	AGW 0,14 µg/m <sup>3</sup> (E) AGW 0,06 µg/m <sup>3</sup> (A)	1 (I)	TRGS 900
Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen, als Carc. 1A, Carc. 1B eingestuft	TK 2 µg/m <sup>3</sup> (A) AK 0,9 µg/m <sup>3</sup> (A) AGW 2 µg/m <sup>3</sup> (E) <sup>1</sup>	8 8 (II)	TRGS 910 TRGS 900
Chrom (VI)-Verbindungen	1 µg/m <sup>3</sup> (E) <sup>2</sup>	8	TRGS 910
Cobalt und Cobaltverbindungen, als Carc. 1A, Carc. 1B eingestuft	TK 2 µg/m <sup>3</sup> (A) <sup>3</sup> AK 2 µg/m <sup>3</sup> (A) AGW 20 µg/m <sup>3</sup> (E)	2 2 (II)	TRGS 910 TRGS 900
Nickelverbindungen, als Carc. 1A, Carc. 1B eingestuft	TK 6 µg/m <sup>3</sup> (A) <sup>3</sup> AK 6 µg/m <sup>3</sup> (A) AGW 30 µg/m <sup>3</sup> (E) <sup>4</sup>	8 8 (II)	TRGS 910 TRGS 900

**Erläuterungen:**

- TK Toleranzkonzentration
- AK Akzeptanzkonzentration
- AGW Arbeitsplatzgrenzwert
- (A) Alveolengängige Fraktion
- (E) Einatembare Fraktion
- <sup>1</sup> Gilt für Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen (ohne Beschränkung auf die Einstufung als krebserzeugend)
- <sup>2</sup> Bei einer Exposition von 1 µg/m<sup>3</sup> über das gesamte Arbeitsleben ergibt sich ein zusätzliches statistisches Lungenkrebsrisiko in der Größenordnung von ca. 4:1000.
- <sup>3</sup> Die Toleranzkonzentration wurde aufgrund der nicht krebserzeugenden Wirkung festgelegt. Dieser Wert stimmt in diesem Fall mit der Höhe der Akzeptanzkonzentration überein, der Bereich des mittleren Risikos entfällt damit.
- <sup>4</sup> Gilt für Nickel und Nickelverbindungen (ohne Beschränkung auf die Einstufung als krebserzeugend)

Quelle: www.baua.de

# TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

Stoff	Grenzwert/Konzentration	Überschreitungsfaktor	Quelle
Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen, als Carc. 1A, Carc. 1B eingestuft	TK 2 µg/m <sup>3</sup> (A)	8	TRGS 910
	AK 0,9 µg/m <sup>3</sup> (A)		
	AGW 2 µg/m <sup>3</sup> (E) <sup>1</sup>	8 (II)	TRGS 900
Chrom (VI)-Verbindungen	1 µg/m <sup>3</sup> (E) <sup>2</sup>	8	TRGS 910

- <sup>1</sup> Gilt für Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen (ohne Beschränkung auf die Einstufung als krebserzeugend)
- <sup>2</sup> Bei einer Exposition von 1 µg/m<sup>3</sup> über das gesamte Arbeitsleben ergibt sich ein zusätzliches statistisches Lungenkrebsrisiko in der Größenordnung von ca. 4:1000.

## TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

Stoff	Grenzwert/Konzentration	Überschreitungsfaktor	Quelle
Cobalt und Cobaltverbindungen, als Carc. 1A, Carc. 1B eingestuft	TK 2 µg/m <sup>3</sup> (A) <sup>3</sup>	2	TRGS 910
	AK 2 µg/m <sup>3</sup> (A)		
	AGW 20 µg/m <sup>3</sup> (E)	2 (II)	TRGS 900

- <sup>3</sup> Die Toleranzkonzentration wurde aufgrund der nicht krebserzeugenden Wirkung festgelegt. Dieser Wert stimmt in diesem Fall mit der Höhe der Akzeptanzkonzentration überein, der Bereich des mittleren Risikos entfällt damit.

# TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

## wesentliche Änderungen:

- Anpassung an den aktuellen Stand des Vorschriften- und Regelwerks, insbesondere der geänderten GefStoffV

z. B.

- Branchenübergreifende Schutzmaßnahmen
- Generelle Schutzmaßnahmen
- zusätzliche Schutzmaßnahmen im Bereich des mittleren Risikos
- Schutzmaßnahmen im Bereich des hohen Risikos oder bei Überschreitung des AGW oder bei Überschreitung der Konzentration von  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für Chrom(VI)-Verbindungen

# TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

## wesentliche Änderungen:

- Aktualisierung der „Besonderen Schutzmaßnahmen für spezielle Bereiche“
- Berücksichtigung neuer Grenzwerte und Konzentrationen (Stichwort: Cobalt)
- Einbinden von neuen Expositionsdaten
- Neuaufnahme des Bereiches „Thermisch beanspruchte Chrom-legierte Industriekomponenten“

## Ausblick „Grenzwert/Konzentration Chrom(VI)-Verbindungen“

Derzeit stehen die Chrom(VI)-Verbindungen auf der Überarbeitungsliste des UA III. Ziel ist es, entweder einen Arbeitsplatzgrenzwert nach TRGS 900 vorzuschlagen oder eine Expositions-Risiko-Beziehung (ERB) nach TRGS 910 abzuleiten.

# Ausblick

## „Neuerungen/Änderungen im Technischen Regelwerk“

Aktualisierung der TRGS 410: „Aufnahme der reproduktionstoxischen Stoffe aufgrund der RL (EU) 2022/431“

Neufassung der TRGS 619 „Substitution für Produkte aus Aluminiumsilikatwollen“



## Ausblick

# „Neuerungen/Änderungen im Technischen Regelwerk“

Änderung der TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“

Änderung der TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!